

Schiedsrichterordnung

| | |
|--|---|
| PRÄAMBEL | 1 |
| § 1 LEITUNG DES SCHIEDSRICHTERWESENS | 2 |
| § 2 SCHIEDSRICHTERTAG | 2 |
| § 3 SCHIEDSRICHTER UND SCHIEDSRICHTERLIZENZ | 3 |
| § 4 AUFGABEN, PFLICHTEN UND RECHTE EINES SCHIEDSRICHTERS | 4 |
| § 5 AUSBILDUNG, PRÜFUNG UND FORTBILDUNG | 6 |
| § 6 QUALIFIKATION UND EINSATZ | 6 |
| § 7 ZEITNEHMER UND SEKRETÄRE | 6 |
| § 8 SCHIEDSRICHTERBEOBACHTER | 7 |
| § 9 HVB-SCHIEDSRICHTERBETREUER | 8 |
| § 10 MELDUNG DER SCHIEDSRICHTER, DER ZEITNEHMER, DER SEKRETÄRE UND DES VEREINSSCHIEDSRICHTEROBMANNS | 8 |
| § 11 VEREINSSCHIEDSRICHTEROBMANN | 9 |
| § 12 SCHADENERSATZ, ENTZUG DER SCHIEDSRICHTER-, ZEITNEHMER/SEKRETÄRS- ODER BEOBACHTERLIZENZ | 9 |
| § 13 INKRAFTTRETEN | 9 |

Präambel

Zur Durchführung der Aufgaben und Organisation des Schiedsrichterwesens im Bereich des Handball-Verbandes Berlin e.V. (HVB) sowie für die hiermit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten erlässt der HVB die nachfolgende Schiedsrichterordnung.

Diese Schiedsrichterordnung enthält ergänzende Regelungen zur Schiedsrichterordnung des Deutschen Handballbundes e.V. (DHB) in der gültigen Fassung sowie zu den sonstigen Bestimmungen des HVB, die für alle Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretäre und Schiedsrichterbeobachter auf Ebene des HVB gleichermaßen bindend sind.

§ 1 Leitung des Schiedsrichterwesens

- (1) Die Leitung des Schiedsrichterwesens obliegt im Einvernehmen mit dem Präsidium und der Technischen Kommission dem Schiedsrichterausschuss unter dem Vorsitz des Schiedsrichterwartes.
- (2) Dem Schiedsrichterausschuss gehören an:
 - a. der Schiedsrichterwart,
 - b. der Schiedsrichterlehrwart,
 - c. bis zu fünf Beisitzer,
 - d. der hauptamtliche Schiedsrichteransetzer
 - e. eine mögliche zusätzlich vom Präsidium entsandte Person gem. § 32 IV Satzung HVB.
- (3) Der Schiedsrichterausschuss erarbeitet im Einvernehmen mit dem Präsidium und der Technischen Kommission für die Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretäre und Schiedsrichterbeobachter einheitliche Richtlinien.
- (4) Dem Schiedsrichterausschuss obliegt die Besetzung der Spiele im Spielbetrieb des HVB mit Schiedsrichtern und Schiedsrichterbeobachtern.
- (5) Der Schiedsrichterausschuss ist verantwortlich für die Aus- und Weiterbildung der Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretäre und Schiedsrichterbeobachter, um eine einheitliche Regelauslegung zu erreichen.
- (6) Der Schiedsrichterausschuss überwacht die Tätigkeit der Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretäre und Schiedsrichterbeobachter im Rahmen seiner Zuständigkeit.
- (7) Der Schiedsrichterausschuss nominiert Schiedsrichter, Schiedsrichterbeobachter sowie Zeitnehmer und Sekretäre für eine entsprechende Aufgabenwahrnehmung im übergeordneten Bereich sowie für die hierfür notwendigen weiterführenden Lehrgänge und schlägt diese dem Präsidium des HVB zur Meldung an die Dachverbände vor.
- (8) Der Schiedsrichterausschuss wirkt im Einvernehmen mit der Technischen Kommission bei der Fassung sämtlicher Durchführungsbestimmungen des HVB mit.

§ 2 Schiedsrichtertag

- (1) Die Schiedsrichter des HVB halten alle drei Jahre einen Schiedsrichtertag ab, der mindestens sechs Wochen vor dem Ordentlichen Verbandstag stattzufinden hat und vom Schiedsrichterausschuss einberufen wird.
- (2) Die Schiedsrichter nehmen dort den für den Verbandstag bestimmten Bericht des Schiedsrichterwartes entgegen.
- (3) Die Mitglieder des Schiedsrichterausschusses werden - mit Ausnahme des hauptamtlichen Schiedsrichteransetzers und der möglichen zusätzlichen vom Präsidium entsandten Personen (§32 IV der Satzung) - vom Schiedsrichtertag gewählt (§31 Satz 2 der Satzung).
- (4) Die Terminankündigung des Schiedsrichtertages erfolgt durch den Schiedsrichterausschuss mit einer Frist von sechs Wochen; sie hat in Textform zu erfolgen.

Anträge haben nur Anspruch auf die Tagesordnung gesetzt zu werden, wenn sie vier Wochen vor dem Schiedsrichtertag schriftlich bei der Geschäftsstelle des HVB eingegangen sind.

Die schriftliche Einberufung des Schiedsrichtertages muss unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Schiedsrichtertag ebenfalls in Textform erfolgen. Für die Tagesordnung gilt § 18 Satz 1 der Satzung entsprechend, wobei anstelle des Tagesordnungspunktes „Bestätigungen“ der Tagesordnungspunkt „Wahlen“ aufzunehmen ist.

§ 3 Schiedsrichter und Schiedsrichterlizenz

- (1) Schiedsrichter kann werden, wer
- a. sich körperlich und charakterlich eignet,
 - b. mindestens 14 Jahre alt ist (für Minderjährige ist das Einverständnis eines gesetzlichen Vertreters erforderlich); bezüglich des Mindestalters sind begründete Ausnahmen möglich,
 - c. einem ordentlichen Mitglied des HVB angehört und
 - d. an einer Schiedsrichterausbildung mit Erfolg teilgenommen hat.

- (2) Schiedsrichter ist, wer eine vom Schiedsrichterausschuss erteilte und gültige Schiedsrichterlizenz besitzt. Schiedsrichter aus anderen Landesverbänden des DHB können grundsätzlich eine Schiedsrichterlizenz des HVB erhalten.

Über die Kaderzugehörigkeit entscheidet der Schiedsrichterausschuss.

- (3) Die Gültigkeit einer Schiedsrichterlizenz ist unabhängig vom Ausstellungs- bzw. Verlängerungsdatum auf das Ende des aktuellen Spieljahres (30.06.) begrenzt. Eine Lizenzverlängerung setzt grundsätzlich voraus, dass der Schiedsrichter mindestens eine Aus- oder Fortbildung beim HVB oder DHB im Jahr besucht und seinen in dieser Ordnung festgelegten Verpflichtungen ordnungsgemäß nachgekommen ist. Mit Erteilung der Schiedsrichterlizenz erkennt der Schiedsrichter die Satzung und sämtliche Ordnungen und Durchführungsbestimmungen als für ihn verbindlich an.
- (4) Schiedsrichter des HVB in den übergeordneten Kadern des DHB haben die dortigen Fortbildungen zu besuchen und sind nicht verpflichtet, an einer Schiedsrichterfortbildung des HVB teilzunehmen. Schiedsrichter des Kadern der Regionalliga Ostsee-Spree und des DHB-Perspektivkadern müssen an einer HVB-Fortbildung des Leistungskadern teilnehmen.
- (5) Die gültige Schiedsrichterlizenz des HVB berechtigt unter Berücksichtigung der maximalen Zuschauerkapazität der jeweiligen Halle zum freien Eintritt (Minimum Stehplatz) für alle Meisterschafts- und Pokalspiele, die innerhalb des Verbandes veranstaltet werden (Ausnahme sind als "Sonderveranstaltung" bezeichnete Veranstaltungen, Spiele und Turniere des HVB). Auf Verlangen ist die Lizenz vorzuzeigen.
- (6) Schiedsrichter haben zum Erhalt ihrer Lizenz mindestens zehn Spiele innerhalb einer Saison zu leiten, unabhängig von einer Ansetzung, sowie die Teilnahme an der jährlichen Schiedsrichterfortbildung nachzuweisen. Als geleitetes Spiel gilt es auch, wenn der Schiedsrichter auf einem Turniertag der E- oder F-Jugend mindestens drei Spiele geleitet hat.
- Wird die Anzahl der Pflichtspiele in der Saison nicht erreicht, wird der Schiedsrichter ermahnt, in der kommenden Saison die Anzahl an Pflichtspielen zu absolvieren.

Sofern im darauffolgenden Jahr die Anzahl der Pflichtspiele erneut nicht erreicht ist, kann nach Anhörung die Lizenz entzogen werden.

§ 4 Aufgaben, Pflichten und Rechte eines Schiedsrichters

- (1) Der Schiedsrichter urteilt objektiv nach bestem Wissen und Gewissen und darf sich in seinen Entscheidungen nicht beeinflussen lassen. Voraussetzung für eine gewissenhafte Schiedsrichterleistung ist die selbstverständliche Pflicht des Schiedsrichters, sich stets auf den aktuellen Kenntnisstand der Spielregel zu bringen. Hierzu dienen in erster Linie die vom HVB vorgesehenen Lehrgänge. Aber auch die eigenständige bzw. selbstständige Fortbildung des Schiedsrichters zwischen den Lehrgängen ist eine ebenso selbstverständliche Voraussetzung für eine angemessene Schiedsrichterleistung. Hierzu zählt auch die körperliche Fitness des Schiedsrichters.
- (2) Der Schiedsrichter hat gemäß Spielordnung vor Spielbeginn insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - a) Die Prüfung des Spielfeldes, des Spielfeldaufbaus und der Spielerausrüstung;
 - b) Die Prüfung der den Regeln entsprechenden Spielbälle und Bestimmung des Balles, mit dem gespielt werden soll;
 - c) Die Entgegennahme von Einsprüchen und deren Gründe, soweit sie vor dem Spiel bekannt sind, sowie ein von ihm vorzunehmender, diesbezüglicher Eintrag in den Spielbericht.
- (3) Der Schiedsrichter hat spätestens zur Technischen Besprechung bzw. zur Zusammenkunft, anwesend zu sein, um die vorgenannten Aufgaben vor der festgesetzten Anwurfzeit ordnungsgemäß wahrnehmen zu können.
- (4) Sofern Mängel an der Spielfläche festgestellt worden sind, sind diese möglichst abzustellen. Nicht zu behebbende Mängel sind im Spielprotokoll zu vermerken. Die festgestellten Mängel sind beiden Mannschaftsverantwortlichen mitzuteilen und ggf. gemeinsam mit diesen in Augenschein zu nehmen. Die finale Entscheidung über die Nichtbespielbarkeit liegt allein beim Schiedsrichter. Eine Nichtbespielbarkeit liegt vor, wenn die Gefahr besteht, dass die Gesundheit der am Spiel Beteiligten aufgrund des Mangels erheblich gefährdet ist. Es sind jedoch sämtliche Möglichkeiten in Betracht zu ziehen, die Mängel zu beseitigen und eine Durchführung des Spiels zu ermöglichen. Sofern ein Spiel aufgrund der Mängel im Spielfeldaufbau nicht angepiffen werden kann oder gar abgebrochen werden muss, ist dies ausführlich im Spielbericht zu dokumentieren und die Spielleitende Stelle sowie der Ansetzer zu informieren.
- (5) Unmittelbar nach dem Spielende hat der Schiedsrichter
 - a) die Eintragungen des Sekretärs zu überprüfen, ggf. den Spielbericht zu ergänzen und einen Schiedsrichterbericht abzufassen,
 - b) eventuelle Einsprüche, die sich während oder nach dem Spiel ergeben haben sowie deren Gründe, in den Spielbericht aufzunehmen und einzutragen,
 - c) alle besonderen Vorkommnisse im Spielbericht zu vermerken,
 - d) im Spielbericht zu vermerken, sofern die Spielaufsicht, Technischer Delegierter, Zeitnehmer/Sekretär oder der HVB-Schiedsrichterbetreuer anzeigen, dass sie der Spielleitenden Stelle einen eigenen Bericht übersenden wollen,
 - e) den Spielbericht jeweils einem Offiziellen beider Mannschaften oder Vereinsvertreter gleichzeitig zur Kenntnis zu bringen und die Kenntnisnahme durch Eingabe einer PIN im System oder ggf. unterschriftlich auf dem Protokoll bestätigen zu lassen.

- (6) Ein angepiffenes Spiel kann vom Schiedsrichter abgebrochen werden. Dies kann aus den folgenden abschließenden Gründen erfolgen:
 - a) bei plötzlich eintretenden Witterungseinflüssen oder sonstigen zwingenden Umständen, die ein regelgerechtes Spiel nicht mehr zulassen,
 - b) bei außergewöhnlichen Umständen (bspw. Ausschreitungen), die eine Fortsetzung des Spiels unmöglich machen oder die Gesundheit von am Spiel Beteiligten gefährdet,
 - c) bei Bedrohung oder Tätlichkeit gegen einen leitenden Schiedsrichter.
- (7) Zum Abbruch eines Spiels ist der Schiedsrichter erst dann berechtigt, wenn alle Möglichkeiten zur Weiterführung erschöpft sind.
- (8) Schiedsrichter, die den ihnen übertragenen Aufgaben und Pflichten schuldhaft nicht nachkommen oder diese nicht ausreichend erfüllen, können vom Schiedsrichterausschuss bestraft werden; für Geldstrafen oder Geldbußen haftet neben dem Schiedsrichter der Verein/die Spielgemeinschaft gesamtschuldnerisch, welcher/welche den fehlbaren Schiedsrichter gemeldet hat.
- (9) Der Schiedsrichter ist verpflichtet, die vom Schiedsrichterausschuss zugeteilten Spielaufträge auszuführen. Im begründeten Verhinderungsfall oder wenn sich der Schiedsrichter für befangen hält, hat er den Spielauftrag so rechtzeitig zurückzugeben, dass eine Umbesetzung noch zeitgerecht möglich ist. Kurzfristige Absagen sind zu vermeiden. Eine eigenmächtige Änderung der Ansetzung ist ohne Absprache mit dem zuständigen Ansetzer unzulässig und stellt eine schuldhafte Pflichtverletzung dar.
- (10) Die schwarze Spielkleidung ist vorrangig für die Schiedsrichter vorgesehen. Es kann auch farbige Schiedsrichterkleidung getragen werden, jedoch muss sie sich farblich von beiden Mannschaften einschließlich der beiden Torhüter unterscheiden. Bei Schiedsrichtergespannen hat die Schiedsrichterkleidung einheitlich zu sein. Sofern der HVB den Schiedsrichtern kostenfreie Schiedsrichterbekleidung zur Verfügung stellt, ist diese verpflichtend zu tragen. Von dieser Vorgabe kann abgesehen werden, wenn die Unterscheidung von den Trikotfarben beider Mannschaften und der Torhüter im Spiel nicht gegeben ist.
- (11) Der Schiedsrichter ist verpflichtet, an den vom Schiedsrichterausschuss einberufenen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen.
- (12) Der Schiedsrichter hat Anspruch auf Erstattung der ihm durch seine Tätigkeit entstehenden Auslagen und Aufwendungen. Diese sind den jeweiligen Durchführungsbestimmungen zu entnehmen.
- (13) Ein Schiedsrichter, der als Spieler oder Offizieller rechtswirksam gesperrt wurde, hat den Schiedsrichterausschuss hiervon umgehend in Kenntnis zu setzen.
- (14) Auf Antrag eines Schiedsrichters oder seines Vereins kann ein Schiedsrichter durch den Schiedsrichterausschuss bei hinreichender Begründung in Textform für eine bestimmte Zeit, höchstens für ein Spieljahr, von Spielleitungen befreit werden. Nach Ablauf einer Freistellungszeit von zwölf Monaten soll eine Regelüberprüfung stattfinden.

§ 5 Ausbildung, Prüfung und Fortbildung

- (1) Der Schiedsrichterausschuss ist für die Aus- und Fortbildung der Schiedsrichter verantwortlich.
- (2) Die Ausbildung der Schiedsrichteranwärter, die Abnahme der Prüfung und die ständige Fortbildung der geprüften Schiedsrichter erfolgt nach einheitlichen Richtlinien, die vom Schiedsrichterausschuss erarbeitet werden. Die Abnahme der Schiedsrichterprüfung erfolgt durch ein Mitglied des Schiedsrichterausschusses oder einen durch den Schiedsrichterausschuss beauftragten Dritten.
- (3) Die Aus- und Fortbildung kann entsprechend der Richtlinien durch vom Schiedsrichterausschuss lizenzierte Dritte geleitet werden.
- (4) Pro Spieljahr soll mindestens eine Fortbildung für die Schiedsrichter durchgeführt werden.
- (5) Sofern Schiedsrichter ohne gültige Lizenz ihre Schiedsrichtertätigkeit wiederaufnehmen möchten, wird eine neue Lizenz nach dem erfolgreichen Besuch einer Fortbildung ausgestellt. Sofern die Gültigkeit der Schiedsrichterlizenz länger als zwei Jahre zurück liegt, muss eine erneute Schiedsrichterausbildung absolviert werden. In Ausnahmefällen kann auf formlosen Antrag beim Schiedsrichterausschuss durch diesen beschlossen werden, dass die Absolvierung bestimmter Module der Schiedsrichterausbildung ausreichend ist. Nach erfolgreicher Absolvierung wird eine neue Lizenz ausgestellt. Im Einzelfall entscheidet der Schiedsrichterausschuss.

§ 6 Qualifikation und Einsatz

- (1) Die Ansetzung der Schiedsrichter soll möglichst im Gespann erfolgen.
- (2) Schiedsrichter, die Spiele von Männern- bzw. Frauenmannschaften leiten, müssen mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Der Schiedsrichterausschuss kann für die leistungsgerechte Einteilung der Schiedsrichter Kader benennen. Diese werden ggf. vor Beginn des jeweiligen Spieljahres offiziell bekannt gemacht.
- (4) Der Schiedsrichterausschuss wird insbesondere auf Grundlage der Fortbildungsmaßnahmen und Beurteilungen (neutrale Beobachtungen und – ggf. – Vereinsbeobachtungen) die Schiedsrichter leistungsgerecht einstufen/melden. Die Beurteilungen dienen unter anderem auch als eine Grundlage für die Entscheidung über den Auf- und Abstieg der Schiedsrichter sowie über deren Meldung in übergeordnete Kader, soweit dies vorgesehen ist. Näheres kann der Schiedsrichterausschuss durch eine Richtlinie bestimmen.

§ 7 Zeitnehmer und Sekretäre

- (1) Der Schiedsrichterausschuss ist für die Aus- und Fortbildung der Zeitnehmer und Sekretäre verantwortlich.
- (2) Die Durchführung der Aus- und Fortbildung wird vom Schiedsrichterausschuss organisiert.

- (3) Zeitnehmer bzw. Sekretär kann werden, wer
- a. sich charakterlich eignet,
 - b. mindestens 14 Jahre alt ist (für Minderjährige ist das Einverständnis eines gesetzlichen Vertreters erforderlich); bezüglich des Mindestalters sind begründete Ausnahmen möglich.
 - c. einem ordentlichen Mitglied des HVB angehört und
 - d. an einer Aus- oder Fortbildung mit Erfolg teilgenommen hat.

- (4) Zeitnehmer bzw. Sekretär ist, wer eine vom Schiedsrichterausschuss erteilte und gültige Lizenz für Zeitnehmer/Sekretäre besitzt. Zeitnehmer und Sekretäre aus anderen Landesverbänden des DHB können grundsätzlich eine Lizenz für Zeitnehmer/Sekretäre des HVB erhalten.

Über die Kaderzugehörigkeit entscheidet der Schiedsrichterausschuss.

- (5) Die Befähigung für das Amt als Zeitnehmer oder Sekretär hat automatisch jeder Schiedsrichter erworben, der im Besitz einer gültigen Schiedsrichterlizenz ist.
- (6) Die Gültigkeit einer Lizenz für Zeitnehmer/Sekretäre ist unabhängig vom Ausstellungs- bzw. Verlängerungsdatum auf das Ende des aktuellen Spieljahres (30.06.) begrenzt. Eine Lizenzverlängerung ist möglich und kann von einer Fortbildung abhängig gemacht werden. Mit Erteilung der Zeitnehmer/Sekretär-Lizenz erkennt der Zeitnehmer/Sekretär die Satzung und sämtliche Ordnungen und Durchführungsbestimmungen als für ihn verbindlich an. Eine Fortbildung für Zeitnehmer/Sekretäre soll grundsätzlich alle drei Jahre erfolgen oder nach besonderen Ereignissen (z.B. Regeländerungen oder erhebliche Änderungen im nuLiga-System).
- (7) § 4 Abs. 9 SR-Ordnung HVB gilt sinngemäß auch für Zeitnehmer/Sekretäre. Zeitnehmer/Sekretäre, die den ihnen übertragenen Aufgaben und Pflichten schuldhaft nicht nachkommen oder diese nicht ausreichend erfüllen, können durch den Schiedsrichterausschuss bestraft werden; für Geldstrafen oder Geldbußen haftet neben dem Zeitnehmer/Sekretär der Verein/die Spielgemeinschaft gesamtschuldnerisch, der den Zeitnehmer/Sekretär gestellt hat.
- (8) Zeitnehmer und Sekretär haben Anspruch auf Erstattung der ihnen durch ihre Tätigkeit entstehenden Auslagen und Aufwendungen. Diese werden im Rahmen der Durchführungsbestimmungen geregelt.
- (9) Über die Meldung in einen dem HVB übergeordneten Kader entscheidet der Schiedsrichterausschuss.

§ 8 Schiedsrichterbeobachter

- (1) Der Schiedsrichterausschuss ist für die Aus- und Fortbildung der Schiedsrichterbeobachter verantwortlich.
- (2) Schiedsrichterbeobachter kann werden, wer
- a. sich charakterlich eignet,
 - b. Schiedsrichter ist oder war,
 - c. einem ordentlichen Mitglied des HVB angehört und
 - d. an einer Aus- oder Fortbildung mit Erfolg teilgenommen hat.

- (3) Nach erfolgreichem Abschluss einer geeigneten Aus- oder Fortbildung entscheidet der Schiedsrichterausschuss über die Aufnahme in den Kader der Schiedsrichterbeobachter.
- (4) Schiedsrichterbeobachter, die den ihnen übertragenen Aufgaben und Pflichten schuldhaft nicht nachkommen oder diese nicht ausreichend erfüllen, können durch den Schiedsrichterausschuss bestraft werden.
- (5) Der Schiedsrichterbeobachter hat Anspruch auf Erstattung der ihm durch seine Tätigkeit entstehenden Auslagen und Aufwendungen. Diese werden im Rahmen der Durchführungsbestimmungen geregelt.
- (6) Über die Meldung in einen übergeordneten Kader entscheidet der Schiedsrichterausschuss.

§ 9 HVB-Schiedsrichterbetreuer

- (1) Der Schiedsrichterausschuss hat die Möglichkeit, zu Spielen einen HVB-Schiedsrichterbetreuer anzuordnen bzw. zu stellen. § 80 a SpO DHB gilt entsprechend.
- (2) HVB-Schiedsrichterbetreuer kann werden, wer eine langjährige Schiedsrichterlaufbahn nachweisen kann, mindestens eine Lizenz als Schiedsrichterbeobachter besitzt und vom Schiedsrichterausschuss ernannt wurde.
- (3) Der HVB-Schiedsrichterbetreuer hat Anspruch auf Erstattung der ihm durch seine Tätigkeit entstehenden Auslagen und Aufwendungen. Diese werden im Rahmen der Durchführungsbestimmungen geregelt.

§ 10 Meldung der Schiedsrichter, der Zeitnehmer, der Sekretäre und des Vereinsschiedsrichterobmanns

- (1) Vor Beginn eines jeden Spieljahres, spätestens zu der vom HVB festgesetzten und bekannt gegebenen Frist, haben die Vereine/die Spielgemeinschaften dem Schiedsrichterausschuss ihre Schiedsrichter und gegebenenfalls ihren Vereinsschiedsrichterobmann zu melden.
- (2) Die Zahl der geforderten Schiedsrichter je Verein/Spielgemeinschaft gestaltet sich wie folgt:
 - a. für jede Mannschaft, die dem DHB, der 3. Liga, der Regionalliga, der Oberliga und Verbandsliga Männer und der Oberliga Frauen angehört, jeweils zwei Schiedsrichter;
 - b. für jede weitere Mannschaft der der Erwachsenen und der Jugend bis einschließlich D-Jugend jeweils ein Schiedsrichter. Sollte die A-Staffel der E-Jugend in Einzelspielen ausgetragen werden, muss auch für diese Mannschaften jeweils ein Schiedsrichter gemeldet werden .
- (3) Vereine/Spielgemeinschaften, die das geforderte Schiedsrichter-Soll nicht erfüllen, werden mit Geldstrafen belegt. Dabei wird bei der Anzahl der Schiedsrichter die gesamte Anzahl der von Schiedsrichtern des Vereins/der Spielgemeinschaft in der Spielsaison geleiteten Spiele berücksichtigt. Aus der Gesamtanzahl der geleiteten Spiele können für jeden nach Absatz 2 geforderten Schiedsrichter 10 Spiele angerechnet werden.

Für nach Absatz 2 geforderte Schiedsrichter denen aus der Gesamtanzahl der geleiteten Spiele keine 10 Spiele angerechnet werden können, wird eine Geldstrafe fällig. Die Höhe der Geldstrafe ist der Gebührenordnung zu entnehmen.

- (4) Die Vereine/die Spielgemeinschaften haben dafür zu sorgen, dass die von ihnen gemeldeten Vereinsschiedsrichterobmänner und Schiedsrichter sowie die von ihnen eingesetzten Zeitnehmer und Sekretäre regelmäßig die für sie vorgesehenen Lehrveranstaltungen des HVB besuchen.

§ 11 Vereinsschiedsrichterobmann

Ein Vereinsschiedsrichterobmann, der fachlich hierzu geeignet ist, hat insbesondere die Aufgabe, alle neu ausgebildeten Schiedsrichter, Zeitnehmer und Sekretäre seines Vereins im ersten Jahr zu betreuen bzw. ggf. dies auf geeignete Personen zu übertragen. Des Weiteren erhält er nach einer Unterweisung durch den Schiedsrichterausschuss die Berechtigung, eigenständig Zeitnehmer und Sekretäre für seinen Verein aus- und weiterzubilden und diese dann dem Schiedsrichterausschuss schriftlich zu melden. Er ist außerdem Ansprechpartner des Vereins/ der Spielgemeinschaft gegenüber dem Schiedsrichterausschuss.

§ 12 Schadenersatz, Entzug der Schiedsrichter-, Zeitnehmer/Sekretärs- oder Beobachterlizenz

- (1) Muss ein Spiel wegen unentschuldigtem Ausbleiben des/der Schiedsrichter/s neu angesetzt werden, kann von dem/den jeweils fehlbaren Schiedsrichter/n die Erstattung der nachweislich hieraus entstandenen Fahrtkosten (ÖPNV) der an diesem Spiel beteiligten Vereine und ggf. des Schiedsrichterbeobachters verlangt werden.
- (2) Aus wichtigen Gründen kann die Lizenz eines Schiedsrichters, Zeitnehmers, Sekretärs oder Schiedsrichterbeobachters vom Schiedsrichterausschuss entzogen werden.
- (3) Vor dem Lizenzentzug ist dem Betroffenen rechtliches Gehör zu gewähren.
- (4) Der Lizenzentzug ist dem Betroffenen und seinem Verein/seiner Spielgemeinschaft unter Angabe der Gründe durch einen rechtsmittelfähigen Bescheid mitzuteilen.

§ 13 Inkrafttreten

Die Schiedsrichterordnung tritt nach Verabschiedung durch den Verbandstag am 08.09.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Schiedsrichterordnung außer Kraft.

-Fassung gemäß Beschlusslage des Verbandstages am 10.06.2024-